

# HYGIENEKONZEPT

Stand 25. Januar 2022

## Inhalt

Hygienekonzept des Kulturhaus Centre Bagatelle e.V. ....	1
1. Allgemeine Hinweise .....	1
1.1. Zutrittsregelungen .....	1
1.2. Meldepflicht .....	1
1.3. Informationen zum Virus.....	1
1.4. Verhaltensregeln / Hygienehinweise .....	1
2. Öffentliche / nicht öffentliche Veranstaltungen im Kulturhaus.....	2
2.1. Allgemein.....	2
2.2. Kinder und Jugendliche .....	2
2.3. Getränkeangebot .....	2
2.4. Andere Räume, Flächen für Veranstaltungen .....	2
3. Lehrbetrieb im Kulturhaus.....	3
3.1. Kurse des Kulturhauses .....	3
3.2. Unterricht der deutsch-französischen Musikschule.....	3
4. Vermietungen im Kulturhaus .....	3
5. Dienstleister und Handwerker im Haus .....	4

# Hygienekonzept des Kulturhaus Centre Bagatelle e.V.

## Stand Januar 2022

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1. Zutrittsregelungen

Zutritt zum Centre Bagatelle haben nur vollständig Geimpfte und Genesene, die außerdem eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) oder einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können. Ein gültiger Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für Kinder und Jugendliche gelten die Regelungen unter Ziffer 2.2.

#### 1.2. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Kulturhaus dem Gesundheitsamt zu melden. Die Veranstalter, Mieter, Kursleiter des Kulturhauses werden zur Einhaltung der getroffenen Regelungen verpflichtet.

#### 1.3. Informationen zum Virus

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (beim Sprechen, Husten, Ausatmen oder Niesen). Dies erfolgt direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

#### 1.4. Verhaltensregeln / Hygienehinweise

Im ganzen Haus besteht während des Aufenthalts im Foyer, in den Treppenhäusern und Fluren die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen FFP2-Maske** (ausgenommen sind Kinder bis sechs Jahre).

Besucher, die bei sich Symptome einer **Atemwegserkrankung** feststellen, werden dringend gebeten, zu Hause zu bleiben.

Soweit keine anderen Regelungen gelten, ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Es wird geraten, die angebotenen **Desinfektionsmöglichkeiten zu nutzen**. Bei Veranstaltungen und Kursen (siehe auch nachstehende Punkte) ist pro Stunde mindestens einmal zu lüften.

Im Übrigen sind die empfohlenen Hygienemaßnahmen zu beachten. D.h. insbesondere ist auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln zu verzichten, bei Husten und Niesen ist die medizinische Maske aufzubehalten und es wird empfohlen, sich regelmäßig gründlich die Hände zu waschen.

## 2. Öffentliche / nicht öffentliche Veranstaltungen im Kulturhaus

### 2.1. Allgemein

Veranstaltungen finden grundsätzlich nach der **2G-plus-Regel** statt.

Vor Beginn der Veranstaltung ist ein gültiger Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung vorzulegen sowie ein tagesaktueller negativer Test **oder** der Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung). Der Nachweis ist grundsätzlich digital zu führen. Besucher ohne einen entsprechenden gültigen Nachweis dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Vorgenanntes gilt analog für alle im Haus tätigen Ehrenamtlichen.

Die Besucher sind verpflichtet ihre Kontaktdaten (vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer) zu hinterlassen oder sich mit der Luca-App einzuchecken. Die Vorschriften der DSGVO werden eingehalten.

Während der gesamten Veranstaltung ist eine medizinische FFP2-Maske zu tragen.

Bei Veranstaltungen ist vor Beginn und in jeder Pause eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen.

### 2.2. Kinder und Jugendliche

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht laut aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats keine Test-Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, werden gebeten, einen Lichtbildausweis vorzulegen (Reisepass, Schülerschein, BVG-Karte o. ä.).

Es wird dennoch grundsätzlich allen jugendlichen Besuchern bis 16 Jahren, die nicht geimpft oder genesen sind, empfohlen, vor dem Besuch einen Test durchzuführen. Nicht schulpflichtige Jugendliche (ab 16 Jahren) unterliegen der 3G-Nachweis-Pflicht.

Für Kinder ab 6 Jahre gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Kindern unter 6 Jahren wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

### 2.3. Getränkeangebot

Vor und nach den Veranstaltungen sowie während der Pausen werden derzeit weder Getränke noch Knabberien angeboten.

### 2.4. Andere Räume, Flächen für Veranstaltungen

Die Räume im 1. und 2. OG des Hauses können im Einzelfall nach Absprache mit dem Vorstand für Veranstaltungen genutzt werden.

Bei Veranstaltungen im Außenbereich (Garten, Terrasse) wird vom Tragen einer medizinischen Maske abgesehen. Es gilt die maximal zulässige Personenzahl gem. der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung des Senats.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Hygienekonzeptes.

## 3. Lehrbetrieb im Kulturhaus

### 3.1. Kurse des Kulturhauses

Für die Kurse gilt weiterhin die 2G-Regel. Eine Ausnahme bilden Kurse, bei denen mehr als 10 gleichzeitig anwesende Personen teilnehmen. Ab 10 gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumen gilt die 2G+ -Regel. Die Kursleiterinnen und Kursleiter kontrollieren die Nachweise. Sie führen eine ordnungsgemäße Anwesenheitsdokumentation.

Arbeitsmaterial darf nicht getauscht oder von mehreren Personen benutzt werden.  
An den Plätzen darf während der Kursdurchführung die FFP2-Maske abgenommen werden.

Vor Beginn, in jeder Pause sowie nach spätestens 1 Stunde ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen.

Tanzkurse im großen Saal sind Sportveranstaltungen i. S. von § 31 der Infektionsschutzverordnung des Senats. Während der Durchführung der Tanzkurse darf die medizinische Maske abgenommen werden.

### 3.2. Unterricht der deutsch-französischen Musikschule

Für den Unterricht der deutsch-französischen Musikschule gilt das Hygienekonzept der Musikschule. Die Musikschule ist für die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzvorschriften selbst verantwortlich.

Für den Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern gelten die Regelungen dieses Konzeptes.

## 4. Vermietungen im Kulturhaus

Dem Mieter bzw. der Mieterin obliegt es, die aktuellen Vorschriften des Landes Berlin und des InfektionsschutzG, insbesondere die in § 11 des der Infektionsschutzverordnung des Senats Berlin sowie die Regeln des Hygienekonzeptes des Centre Bagatelle zu beachten.

Der Mieter bzw. die Mieterin haftet für die Einhaltung der Senatsverordnung zum Infektionsschutz und legt auf Verlangen ein eigenes Hygienekonzept vor.

Außerhalb der angemieteten Räume gelten die Vorschriften aus diesem Hygienekonzept, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

## 5. Dienstleister und Handwerker im Haus

Die Dienstleister (z.B. Reinigungsfirma und Caterer) und die Handwerkerfirmen, die im Haus tätig sind, haben eine Bestätigung über die Einhaltung der in den Arbeitsstätten geltenden Senatsvorschriften zum Infektionsschutz zu unterschreiben. Die Vorschriften aus diesem Hygienekonzept gelten analog, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske während des Aufenthalts.

Berlin, den 25.1.2022

Der Vorstand